



Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

Nr. 11

25. April 2024

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren – Feuerwehrgebührensatzung (FwGS)
vom 25.04.2024

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren – Feuerwehrgebührensatzung (FwGS)

Der Markt Peißenberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Peißenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr insbesondere für
 1. Einsätze im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Nr. 1-6 BayFwG,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Der Markt Peißenberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt, sowie Gebühren nach Nr. 5 der Anlage
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Sofern die Finanzbehörde eine Umsatzsteuerpflicht für einzelne der angeführten Leistungen annehmen sollte, ist der Markt Peißenberg berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu erheben.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

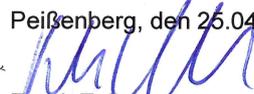
§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden grundsätzlich einen Monat nach Zustellung, im Falle von Widerspruch und Klage werden sie mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 03.05.2024 (Bekanntgabe am 25.04.2024) in Kraft.

Peißenberg, den 25.04.2024



Frank Zellner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung (FwGS) des Marktes Peißenberg vom 24.04.2024 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze ¹⁾

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten Nummer 4 zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Kommandowagen KdoW 10/1	15 Jahren	3,69 €
Mehrzweckfahrzeug 11/1	15 Jahren	5,22 €
Drehleiter mit Rettungskorb DLK 30/1	25 Jahren	13,27 €
Gerätewagen Logistik GWL L 2 56/1	25 Jahren	7,88 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/1	25 Jahren	11,78 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/2	25 Jahren	8,90 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 23/1	25 Jahren	12,65 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	25 Jahren	3,81 €
Versorgungs-LKW 56/2	25 Jahren	9,22 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückekosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlichen 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Drehleiter mit Rettungskorb DLK 30/1	340,09 €
Kommandowagen KdoW 10/1	111,84 €
Gerätewagen Logistik GWL L 2 56/1	129,70 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/1	293,18 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 40/2	206,58 €
Mehrzweckfahrzeug 11/1	58,90 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000 23/1	224,76 €
Versorgungs-LKW 56/2	149,19 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	74,73 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Notstromaggregat/Stromerzeuger	44,00 €
Tunnellüfter	18,00 €
Löschbox (inkl. Auf- und Abbau)	79,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistender

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben. Zusätzlich wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.3 Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen im Rahmen des Aufwendungsersatzes nach Absatz 1 erteilen.

5. Sonstige Gebühren

5.1 Für das Füllen von Atemschutzflaschen (Pressluft) pro Flasche 15,00 €

5.2 Prüfung von Systemtrenner Typ B-FW DIN 14346 pro Stück 25,00 €

5.3 Verleih des Löschtrainers ohne Gasflasche pro Benutzungstag 30,00 €

5.4 Schlauchpflege (Schlauchreinigung inkl. Prüfung und Trocknung) pro Schlauch 10,50 €
Weitere Leistungen erfolgen nach tatsächlichen zeitlichen Aufwand

5.5 Reinigung von Einsatzkleidung (Reinigung inkl. Trocknung)

a) pro Einsatzjacke 15,00 €

b) pro Einsatzhose 12,00 €

c) Aufpreis für Imprägnierung pro Kleidungsstück 2,00 €

d) Aufpreis für Desinfektion pro Kleidungsstück 1,00 €

Löschbox pro Nutzungstag 37,00 €

Die bevorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg am 24.04.2024 beschlossen.